

Beitragsordnung des Vereins Neue Mobilität Paderborn e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins Neue Mobilität Paderborn hat in der Gründungsversammlung vom 21.12.2021 auf Vorschlag des Vorstands die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins Neue Mobilität Paderborn e.V. (nachfolgend auch „Verein“ genannt).
- (2) Mitglieder des Vereins bezahlen pro Beitragsjahr einen Jahresbeitrag gemäß den Regelungen dieser Ordnung.
- (3) Das Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragsstaffel

Die Höhe der Jahresbeiträge ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Jedes Mitglied des Vereins ist einer der hier definierten Beitragsgruppen und -staffeln zuzuordnen.

Unternehmen	
Jahresumsatz bis 2,5 Mio. Euro und Start-Ups ¹	1.500 Euro
Jahresumsatz bis 25 Mio. Euro	3.000 Euro
Jahresumsatz bis 250 Mio. Euro	5.000 Euro
Jahresumsatz über 250 Mio. Euro	9.000 Euro

Hochschulen und Kompetenzzentren	
Universitäten / Hochschulen	9.000 Euro
Kompetenzzentren ²	5.000 Euro

Kommunale Gebietskörperschaften	
Gemeinden	
bis 10.000 Einwohner	3.000 Euro
bis 100.000 Einwohner	5.000 Euro
über 100.000 Einwohner	9.000 Euro
Kreise	9.000 Euro
Bezirksregierung	9.000 Euro

Wirtschaftsnahe Organisationen	
Wirtschaftsnahe Organisationen ³	3.000 Euro

Sonstige Mitglieder	
sonstige Mitglieder	1.500 Euro

Ehrenmitglieder	
Ehrenmitglieder	0,00 Euro

1) **Start-Ups** sind Unternehmen, die nicht älter als drei Jahre sind.

2) **Kompetenzzentren** sind Einrichtungen im Umfeld der Hochschulen, die in die Technologieentwicklung eingebunden sind und auch als Multiplikatoren wirken.

3) **Wirtschaftsnahe Organisationen** interessieren sich für die Vereinsziele und weisen durch den Kern ihres Geschäftszweckes eine enge Verbindung mit den Zielen und Interessen des Vereins auf.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Für die Höhe des Jahresbeitrages ist der am Fälligkeitstag (=31. Januar eines jeden Kalenderjahrs) bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Für die Einordnung eines Mitglieds in die Beitragsstaffelung nach Größenmaßstäben (Jahresumsatz, Einwohnerzahl) hat das Mitglied wahrheitsgemäße Angaben gegenüber dem Verein zu machen. Auf Verlangen des Vorstandes ist das Mitglied verpflichtet, seine Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen oder zu plausibilisieren. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der Beitragsstaffel.
- (3) Stehen die maßgeblichen Kennzahlen für die Einstufung eines Mitglieds am oder zum Fälligkeitstag des laufenden Beitragsjahres nicht fest, kann der Vorstand den Beitrag auch auf Grundlage von Prognosen und/oder Hochrechnungen festsetzen. Erscheint die Einstufung zwischen zwei Beitragsstufen fraglich und kann die Einstufung in eine Beitragsstaffel anhand von Prognosen und/oder Hochrechnungen nicht mit hinreichender Sicherheit vorgenommen werden, erfolgt eine vorläufige Einstufung in die jeweils untere in Betracht kommende Beitragsstufe. Weist das Mitglied nicht binnen zwei Jahren nach Ablauf des betroffenen Beitragsjahres die Erfüllung der individuellen Voraussetzungen für das betroffene Beitragsjahr nach, erfolgt die rückwirkende Einstufung in die obere der in Betracht kommenden Beitragsstufen; das Mitglied ist in diesem Fall zur Nachentrichtung einer etwaigen Beitragsdifferenz verpflichtet. Über die vorläufige sowie die endgültige Einstufung entscheidet der Vorstand.
- (4) Änderungen der individuellen Voraussetzungen des Mitglieds im laufenden Beitragsjahr, welche eine Auswirkung auf die Höhe der zu entrichtenden Beiträge haben, sind dem Vorstand spätestens bis zum Ende des Beitragsjahres mitzuteilen. Neueingruppierungen in der Beitragsstaffel aufgrund von geänderten individuellen Voraussetzungen werden
 - a. für das darauffolgende Beitragsjahr berücksichtigt. Eine Erstattung oder Nachforderung des Jahresbeitrages für das laufende Beitragsjahr findet nicht statt.
 - b. können durch den Vorstand unter Berücksichtigung des vorstehenden Buchstaben (a.) rückwirkend geltend gemacht werden, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Mitteilung geänderter persönlicher Voraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Ein Anspruch auf eine rückwirkende Erstattung besteht in diesem Falle nicht.
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, erfolgt die Berechnung des Beitragssatzes quartalsweise, wobei das Quartal, in welches das Beitrittsdatum fällt, vollständig angerechnet wird. Der Vereinseintritt der Gründungsmitglieder des Vereins richtet sich für die Zwecke dieses Absatzes nach dem Datum der Gründungsversammlung.

- (6) Endet die Mitgliedschaft im Verein, so ist für das laufende Beitragsjahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Eine volle oder teilweise Rückerstattung des im Voraus entrichteten Jahresbeitrages erfolgt nicht.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Jahresbeitrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:
- | | |
|-----------------|-------------------------------|
| Kontoinhaber: | [_____] |
| IBAN: | [DEXX XXXX XXXX XXXX XXXX XX] |
| SWIFT-BIC: | [_____] |
| Kreditinstitut: | [_____] |
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können auch im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Mitglied kann entsprechend ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID [• Gläubiger-ID einfügen •] und der Mandatsreferenz [• z.B. Mitgliedsnummer •] zum 31. Januar eines jeden Jahres ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals bei Neuaufnahme des Mitglieds zu zahlen. Im Übrigen sind Jahresbeiträge spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus für das laufende Beitragsjahr zu entrichten.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (5) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden. Näheres regelt die Vereinssatzung.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
